

Rechnungsprüfungsordnung (RPO) - der Stadt Dinslaken

Für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung nach den §§ 59 Abs. 3 und 101 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung - obliegenden Aufgaben hat der Rat der Stadt Dinslaken am 11.05.2021 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:

**§ 1****Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 101 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (2) Die Inkompatibilitätsvorschriften des § 101 Abs. 6 GO sind zu beachten.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte(r) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

**§ 2****Organisation der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüfer/-innen und den sonstigen Dienstkräften. Die Leitung und die Prüfer/innen müssen für die Aufgabenerledigung der örtlichen Rechnungsprüfung persönlich und fachlich geeignet sein und über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Sie werden durch den Rat bestellt und abberufen.
- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist für die ordnungsgemäße, wirksame und rechtzeitige Erledigung der Aufgaben verantwortlich, die der örtlichen Rechnungsprüfung obliegen. Sie ist für die Arbeitsverteilung und die Aufstellung des jährlichen Prüfplans zuständig.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungstätigkeiten verbundenen Schriftverkehr selbständig. Der Schriftverkehr nach außen hin wird unter der Bezeichnung "Stadt Dinslaken - örtliche Rechnungsprüfung" geführt.

**§ 3****Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 102 Abs. 1, 10 und 11, sowie § 104 Abs. 1 GO NRW folgende gesetzliche Aufgaben:
  1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt,
  2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen, Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
  3. sofern aufgestellt, die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes,

4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.1999 in der jeweils geltenden Fassung,
8. die Prüfung von Vergaben sowie
9. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden folgende weitere Aufgaben im Sinne des § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW übertragen:

1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW,
3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen bei städtischen Bauvorhaben,
5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Buchhaltung (Visa-Kontrolle); Betragsgrenzen werden in der Anlage zur Rechnungsprüfungsordnung geregelt. Umfang und Zeitabschnitt bestimmt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,
6. die Prüfung der „Finanziellen Auswirkungen“ bei Vorlagen, ggf. Abgabe einer Stellungnahme, die durch den Fachdienst an den Rat weitergeleitet werden muss.
7. die Prüfung von Vorgängen und Verträgen, die Auswirkungen auf das Anlage- bzw. Umlaufvermögen haben, vor Abschluss des entsprechenden Rechtsgeschäftes,
8. die beratende (gutachtliche) Stellungnahme zu allen beabsichtigten wesentlichen Verfahrensregelungen, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements sowie zum Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung,
9. die Prüfung der Kostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung der kostenrechnenden Einrichtungen,
10. die Prüfung des Jahresabschlusses von Zweckverbänden, denen die Stadt angehört, sofern die Prüfung durch den Zweckverband beauftragt wird.

(3) Durch die ihr übertragenen weiteren Aufgaben und sonstigen Prüfungsaufträge darf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nicht beeinträchtigt werden.

- (4) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, kann die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bei den Aufgaben, die der örtlichen Rechnungsprüfung nach Absatz 2 dieser Vorschrift übertragen sind, vorübergehend Einschränkungen anordnen oder einzelne Aufgaben von der Prüfung ausnehmen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. Dabei sind die für derartige Dritte in § 104 Abs. 7 GO NRW genannten Ausschlussgründe zu beachten.

#### § 4

##### **Auskunfts-, Akteneinsichts- und Zutrittsrecht der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist im Rahmen der Erledigung ihrer gesetzlichen oder ihr übertragenen Aufgaben auf jederzeitiges Verlangen unverzüglich
  - a) von den zuständigen Bediensteten die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen,
  - b) die für die Prüfung notwendigen Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auszuhändigen, einzusenden oder vorzulegen sowie Behälter und dergleichen zu öffnen,
  - c) Zutritt zu allen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsräumen sowie zu Grundstücken und Baustellen zu ermöglichen.

Stehen dem Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung nach den Buchstaben a) bis c) anderslautende Vorschriften entgegen, so ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister hierüber durch die/den zuständige(n) Bedienstete(n) unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet in diesem Falle, ob und wie der örtlichen Rechnungsprüfung insoweit Auskunft oder Akteneinsicht oder Zutritt zu gewähren ist oder nicht.

- (2) Alle Bediensteten, Betriebe und sonstigen Stellen haben der örtlichen Rechnungsprüfung die Erledigung ihrer Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern und an der Aufklärung von Unstimmigkeiten und Zweifelsfällen nach bestem Wissen mitzuwirken.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbereich zu erteilen.

#### § 5

##### **Unterrichtungspflicht gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind unaufgefordert und unverzüglich zuzuleiten:
  - a) alle Vorschriften und Verfügungen, die das Finanzmanagement berühren, unabhängig von einer allgemeinen Veröffentlichung,
  - b) alle übrigen Unterlagen, die die örtliche Rechnungsprüfung für die wirksame und ordnungsgemäße Erledigung ihrer Aufgaben benötigt (z. B. Stellenpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Richtsätze und dgl.),
  - c) alle Vorlagen und Einladungen mit Tagesordnungen für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse samt den dazugehörigen Niederschriften.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, auf dem Gebiet des Finanzmanagements wichtige organisatorische Änderungen oder wesentlich neue Einrichtungen vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann. Außerdem ist die örtliche Rechnungsprüfung

über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Datenverarbeitung berühren.

- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist über alle Prüfungsmaßnahmen überörtlicher und sonstiger Prüfstellen zu unterrichten. Von den hierzu ggf. abgefassten Prüfungsberichten und Stellungnahmen ist der örtlichen Rechnungsprüfung Kenntnis zu geben.
- (4) Im Rahmen des Prüfungsrechtes nach § 112 GO NRW sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäfts- und Prüfungsberichte und sonstige notwendige Unterlagen für die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Ordnung durchzuführenden Prüfungen auf Anforderung vorzulegen.
- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriften mit Amts- oder Dienstbezeichnungen der anordnungsberechtigten und sonstigen zeichnungsberechtigten Dienstkräfte sowie der Umfang ihrer Berechtigung mitzuteilen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von dem im Einzelfall ggf. betroffenen Fachdienst unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht verhaltensbedingter dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstiger Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für das von der Stadt zu verwaltende Fremdvermögen.
- (7) Die Unterrichtungspflicht nach § 5 Abs. 6 dieser Ordnung obliegt der insoweit zuständigen Fachdienstleitung/Geschäftsbereichsleitung. Ist diese selbst betroffen, so obliegt die Unterrichtungspflicht deren Vertretung.

## § 6

### Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet den von der Kämmerin/dem Kämmerer aufgestellten und von ihr/ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfs zur Verfügung.

Der korrigierte Jahresabschluss wird von der Kämmerin/vom Kämmerer und von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.

- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft im Auftrage des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss gemäß § 102 GO NRW und erstellt über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in diesen Bericht aufzunehmen. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind die Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfberichts und nimmt zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den

von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. In diesem Zusammenhang gibt der Rechnungsprüfungsausschuss gegenüber dem Rat eine Empfehlung bezüglich der Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit die Kämmerin/der Kämmerer von ihrem/seinem Recht nach § 95 Abs. 5 GO NRW Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist der Rat über die abweichende Auffassung der Rechnungsprüfungsleitung in Kenntnis zu setzen.
- (8) Ist die Stadt Dinslaken gesetzlich zur Erstellung eines Gesamtabschlusses verpflichtet (s. Ausnahmetatbestände § 116a GO NRW), so gelten für die Prüfung des Gesamtabschlusses die Absätze 1 bis 7 sinngemäß.

## **§ 7**

### **Sonstige Berichte**

- (1) Berichte der örtlichen Rechnungsprüfung, die nicht zur Prüfung des Jahresabschlusses gehören, leitet die örtliche Rechnungsprüfung den betroffenen Fachdiensten auf dem Dienstweg zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahmen der Fachdienste sind in die Berichte einzuarbeiten und mit einer abschließenden Bemerkung der örtlichen Rechnungsprüfung zu versehen. Die örtliche Rechnungsprüfung legt die Berichte der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vor.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, welche Berichte der örtlichen Rechnungsprüfung insoweit dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorzulegen sind und ob Berichte auch im Rat oder seinen Ausschüssen beraten werden sollen.

## **§ 8**

### **Prüfaufträge**

- (1) Der Rat der Stadt kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfungsaufträge erteilen (§ 104 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben (§§ 59 Abs. 3 und 101 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW). Unbeschadet ihrer/seiner Mitteilungspflicht gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen über hinausgehende Mitteilungen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten<sup>1)</sup>**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Dinslaken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 21.10.1997 außer Kraft.

---

1) in Kraft getreten am 15.06.2021

Anlage zu § 3 Abs. 3 Nr. 5 RPO

- I. Folgende Anordnungen, bei denen jeweils der in der Anordnung ausgewiesene Betrag (Gesamtbetrag) maßgebend ist, sind mit den erforderlichen Unterlagen vor ihrer Zuleitung an die Zentrale Buchungsstelle der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen:
  - 1a) Auszahlungs- und Annahmeanordnungen sowie Daueranordnungen über 40.000 Euro,
  - 1b) Auszahlungsanordnungen zur Bewirkung von Abschlagszahlungen unterliegen unabhängig von ihrer Höhe der Vorprüfung, wenn der Gesamtbetrag der Zahlungen, auf die ein Abschlag erbracht werden soll, mehr als 40.000 Euro beträgt (ausgenommen Sonderregelung für VOB-Maßnahmen und HOAI-Verträge s. 1c). Wurden Abschlagszahlungen geleistet, unterliegt die Anordnung der Schlusszahlung generell der Vorprüfung, wenn die Gesamtsumme 40.000 Euro überschreitet.
  - 1c) Sonderregelung für VOB-Maßnahmen und HOAI-Verträgen mit einem Gesamtbetrag von über 40.000 Euro Abrechnungssumme:
    - Auszahlungsanordnungen zur Bewirkung von Abschlagszahlungen oberhalb von 90 v.H. der Gesamtabrechnungssumme unterliegen unabhängig von ihrer Höhe der Vorprüfung,
    - Auszahlungsanordnungen zur Bewirkung von Schlusszahlungen unterliegen unabhängig von ihrer Höhe der Vorprüfung,
    - Auszahlungsanordnungen zur Bewirkung von Abschlagszahlungen für Vorauszahlungen gegen Bürgschaft unterliegen unabhängig von ihrer Höhe der Vorprüfung.
2. Absetzungsanordnungen über 2.500 Euro,
3. Absetzungsanordnungen bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 1.000 Euro. Die gleiche Betragsgrenze gilt bei der Änderung der Fälligkeit (Stundung), wenn der Fälligkeitszeitraum um mehr als sechs Monate hinausgeschoben wird. Bei Erlass von Amtswegen reduziert sich die Betragsgrenze auf 50 Euro.

Werden bei den unter Ziffer 1. – 3. aufgeführten Anordnungen zwischen Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung und Buchung durch die zentrale Buchungsstelle noch Änderungen vorgenommen, ist die Anordnung vor der Buchung erneut der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.

Bei den unter den Ziffern 1. - 3. aufgeführten Anordnungen ist die Entscheidung – sofern eine schriftliche Mitteilung erfolgt - erst nach Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung den Betroffenen bekannt zu geben.

Die Zuständigkeit für die vollständige und rechtzeitige Zuleitung notwendiger Unterlagen an die örtliche Rechnungsprüfung liegt bei den produktverantwortlichen Stellen.

- II. Bei Sollstellungen im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung unterliegt die Verfügung über die insoweit beabsichtigte Entscheidung der Vorprüfung. Die vorstehend genannten Beträge unter Ziffer I. gelten entsprechend. Im Übrigen ist die Entscheidung über die Sollstellungen - sofern eine schriftliche Mitteilung erfolgt - erst nach Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung den Betroffenen bekannt zu geben.
- III. Die Pflicht zur Vorlage von Anordnungen gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung vor ihrer Zuleitung an die Zentrale Buchungsstelle aufgrund von Dienstanweisungen bleibt von den in dieser Anlage getroffenen Festlegungen unberührt.
- IV. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann im Einvernehmen mit der zuständigen Fachdienstleitung von den in dieser Anlage getroffenen Festlegungen abweichende Regelungen treffen.